



Prüfung	Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen
Handlungsbereich	Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden – Schaden- und Leistungsmanagement
Prüfungstag	26. April 2012
Bearbeitungszeit	60 Minuten
Anzahl der Anlagen	
Anzahl der Aufgaben	4
Prüfungsnummer	P 082-06-0412-7

Nr. d. Aufg.	Rahmenplan-Nummer/ Titel bzw. Thema	Einzelpunkte (bei a), b) usw.)	Punkte gesamt	Zeit- bedarf (in Min.)	Schwierigkeits- grad (Leicht, Mittel, Schwer)
1	7.1		25	10	L
2	7.2	a) 15 b) 1. 4 b) 2. 6	25	14	M
3	7.4.3	a) 12 b) 5 c) 8	25	14	M
4	7.1.1, 7.1.2	a) 15 b) 10	25	20	S
Gesamt			100		

Bearbeitungshinweise:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechenvorgänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigefügten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Ausgangssituation zu den Aufgaben 1, 2 und 3:

Sie sind Firmenberater der PROXIMUS Versicherung AG. Ihr Kunde ist die SunnySolar AG in Koblenz. Das Unternehmen ist ein namhafter Hersteller von Solarmodulen zur Stromerzeugung sowie von thermischen Sonnenkollektoren.

Die SunnySolar AG hat ihre Risiken bei der PROXIMUS Versicherung AG versichert. Neben den betrieblichen Versicherungen sind Sie auch zuständig für das private Belegschaftsgeschäft.

Ihr Ansprechpartner ist Herr John, Prokurist der SunnySolar AG im Bereich Finanzen und Versicherungen. Im Rahmen des Jahresgespräches diskutieren Sie mit Herrn John Schadenfälle, deren Auswirkungen auf die Gestaltung des Versicherungsschutzes sowie mögliche Schadenverhütungsmaßnahmen.

Aufgabe 1:

Herr John hat Sie gebeten, ihm Auskunft über ein Schadenereignis zu erteilen. Er kann nicht genau sagen, welcher bestehenden Versicherung der Schaden zugeordnet werden kann:

In der letzten Nacht hat es im Keller einen Wasserrohrbruch an einer Frischwasserleitung, die an der Kellerdecke befestigt ist, gegeben.

Das Wasser hat die oberen Kartons, in denen Solarmodule verpackt sind, durchnässt. Ob auch die Module beschädigt sind, lässt sich noch nicht sagen.

Die Kartons waren vom Kellerboden bis an die Decke gestapelt und sollten am Morgen auf die Baustellen verteilt werden.

Es besteht eine Feuerversicherung (AFB 2008) und eine Leitungswasserdeckung nach den ECB 2008 sowie eine Montageversicherung. Versichert sind Vorräte.

Erläutern Sie Herrn John, inwieweit die PROXIMUS Versicherung AG für den Schaden aufkommen wird.

(25 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1:

(RP: 7.1)

Der Schaden wird durch die Leitungswasserversicherung reguliert. Über die Montageversicherung besteht erst Versicherungsschutz, wenn versicherte Sachen erstmals innerhalb des Versicherungsortes abgeladen worden sind.

Die PROXIMUS Versicherung AG wird den Schaden an den versicherten Sachen bezahlen.

Die Schadenursache ist Leitungswasser. Leitungswasserschäden sind als versicherte Gefahr versichert.

Für die Lagerung in Räumen unter Erdgleiche (Keller) besteht eine besondere Sicherheitsvorschrift. Die Lagerung darf nicht direkt auf dem Kellerboden erfolgen. Die Sicherheitsvorschrift wurde zwar verletzt, gleichwohl bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, da zur Leistungsfreiheit Kausalität vorliegen muss.

Aufgabe 2:

Bei der Durchsicht der einzelnen Schadenfälle in der Warentransportversicherung der letzten Monate stellen Sie fest, dass viele Schäden beim Be- und Entladen entstanden sind. Ihre Recherchen haben ergeben, dass auf der Verpackung der Packstücke keinerlei Piktogramme vorhanden sind, die Mitarbeiter bei den Verkehrsträgern darauf aufmerksam machen sollen, dass es sich bei den Gütern um besonders sensible und wertvolle Güter handelt, mit denen behutsam umgegangen werden soll. Stattdessen wird nur ein Text in deutscher Sprache verwendet, der im Ausland aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht verstanden wird. Das Fehlen der Piktogramme kann erhebliche Auswirkungen auf den Regress gegen den Verkehrsträger haben (Einwand der mangelhaften Verpackung bzw. Kennzeichnung).

- a) Erläutern Sie die Bedeutung von bzw. die zu ergreifenden Maßnahmen bei drei der unten stehenden Piktogramme, mit denen Packstücke zum Zwecke erhöhter Sorgfalt zum Transport und zur Lagerung gekennzeichnet werden sollen.

1.



2.



3.



4.



(15 Punkte)

- b) 1. Erläutern Sie, wer nach deutschem HGB-Frachtrecht für die Be- und Entladung des Transportmittels zuständig ist.

(4 Punkte)

2. Beschreiben Sie in diesem Zusammenhang auch die Begriffe
– beförderungssichere Verladung und
– betriebssichere Verladung.

(6 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2:

(RP: 7.2)

- a) 1. Zerbrechliches Packgut:
Leicht zerbrechliche Waren: Derartig gekennzeichnete Waren sind sorgfältig zu behandeln und keineswegs zu stürzen oder zu schnüren.
2. Hier oben:

Das Packstück muss immer so transportiert, umgeschlagen und gelagert werden, dass die Pfeile jederzeit nach oben zeigen. Rollen, Klappen, starkes Kippen oder Kanten sowie andere Formen des Handlings müssen unterbleiben. Die Ladung muss aber nicht „on top“ (oberste Lage) in Containern oder Lagerstätten gestaut werden.

3. Vor Nässe schützen:

Diese Waren sind vor zu hoher Luftfeuchtigkeit zu schützen, sie müssen daher gedeckt gelagert werden. Können besonders schwere oder sperrige Packstücke nicht in Hallen oder Schuppen gelagert werden, sind sie sorgfältig abzuplanen. Eine Abstellung im Freien sollte unterbleiben.

4. Zulässige Stapellast des Packstückes:

Neben der Angabe der maximalen Last in Kilogramm wird die zulässige Stapellast angegeben. Da eine derartige Markierung nur bei wenig belastbaren Packstücken sinnvoll ist, sollten derartig gekennzeichnete Waren in der obersten Lage im Transportmittel gestaut werden.

(15 Punkte)

- b) 1. Nach § 412 HGB hat der Absender das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen, soweit sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte nicht etwas anderes ergibt. Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.

(4 Punkte)

2. – Beförderungssichere Verladung bedeutet, dass durch beförderungsbedingte Ereignisse die Ware nicht beschädigt werden darf und diese u. a. gegen Erschütterung, Schwanken, Umfallen, Verschieben, Notbremsung, Ausweichmanöver, Fliehkräfte bei Kurvenfahrten, schlechte Straßenverhältnisse und übliche Rangierstöße zu sichern ist.

- Bei einer betriebssicheren Verladung hat der Frachtführer dafür zu sorgen, dass das Beförderungsmittel nach der Verladung während des Transportes jeder Verkehrslage gewachsen ist, es dürfen z. B. weder Stabilität noch Bremsverhalten des Beförderungsmittels negativ beeinträchtigt werden.

(6 Punkte)